

# UVP-G-Kommentar



Ein unter Expert:innen anerkanntes Monumentalwerk mit 1.568 Seiten erfährt seine zweite Auflage – und wird so zum Standardwerk. Die Experten Christian Schmelz und Stephan Schwarzer bürgen für Qualität.

In der Pipeline des UVP-Verfahrens befinden sich Investitionen mit einem zweistelligen Volumen in Milliarden Euro. Sie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen, ist die Aufgabe des UVP-Gesetzes. Nach mehr als 30 Jahren Vollzug liegt in kaum noch zu überblickender Fülle Material vor, das die Autoren kompakt und tiefschürfend aufbereiten. Aus langjähriger Erfahrung schöpfend geben sie Hinweise zur zielführenden Nutzung von Gestaltungsspielräumen als Ansatzpunkte eines professionellen Verfahrensmanagements.

## Der Kommentar bietet:

- Auswertung der gesamten Rechtsprechung und Literatur
- systematische Gliederung der Kommentierung
- ausführliche Kommentierung der Anhänge

# UFI-Hochwasserhilfe für Betriebe, Gemeinden und Privatpersonen

Um die aufgrund der jüngsten Hochwasserereignisse außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für betroffene Betriebe zu unterstützen, hat sich die WKÖ für eine Hilfe für hochwasserbetroffene Betriebe eingesetzt. Dementsprechend wurden für ausgewählte Förderungsangebote der Umweltförderung im Inland und des Energieeffizienzprogramms vereinfachte Förderungsbedingungen für eine Antragstellung beschlossen:

- Für bestehende fossile Heizungssysteme, die beim Hochwasser beschädigt wurden und nun gegen eine Holzheizung oder Wärmepumpe getauscht werden, wurden die Auflagen vereinfacht.

- reichhaltige Diskussion zu bekannten und neuen Rechtsfragen
- Einarbeitung aller seit der Voraufgabe 2011 erlassenen Novellen und
- Kommentierung des das UVP-G überlagernden Standort-Entwicklungsgesetzes aus 2018 in derselben Tiefe.

## Zu den Autoren:

**Dr. Christian Schmelz** ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH und Hon.Prof. an der Universität Wien. Seit dem Inkrafttreten des UVP-G ist er mit allen Arten von Verfahren nach dem UVP-G von der Feststellung der UVP-Pflicht bis zur Abnahmeprüfung intensiv befasst. Sein legislativer Rat ist bei der Konzeption und Formulierung von Reformbestrebungen gesucht.

**Dr. Stephan Schwarzer** ist Universitätsdozent an der Wirtschaftsuniversität Wien mit Schwerpunkt Umweltrecht und war Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich. Von Beginn an und bis zur jüngsten Novelle war er als Experte an der Neuorientierung und der legislativen Ausformung der UVP-Gesetzgebung beteiligt.

**Erhältlich:** MANZ Verlag Wien ([Link](#)), ISBN: 978-3-214-25572-5, Buch, Leinen, XXIV, 1.568 Seiten, Erscheinungsdatum: 21. Oktober 2024 ●

Redaktion von ÖKO+

- Bestehende Holzheizungen und Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung < 100 kW, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden mit einem Zuschlag von 2.500 Euro gefördert.
- Thermisch sanierte Gebäude, die beim Hochwasser beschädigt wurden, werden unter erleichterten Bedingungen gefördert.

Die Sonderaktion ist befristet:

- Bei Holzheizungen < 100 kW, Wärmepumpen < 100 kW und thermischer Bauteilsanierung muss der Antrag bis 31.12.2025 gestellt werden.
- Bei Holzheizungen ≥ 100 kW, Wärmepumpen ≥ 100 kW und umfassender Gebäudesanierung muss der Antrag bis 31.03.2025 gestellt werden.

Weitere Details im [Infoblatt](#).

Hier gehts zu den Förderungen für Betriebe:

- [Holzheizungen < 100 kW](#)
- [Holzheizungen ≥ 100 kW](#)
- [Wärmepumpen < 100](#)
- [Wärmepumpen ≥ 100 kW](#)
- [Thermische Bauteilsanierung](#)

- [Umfassende Gebäudesanierung](#)
- [Energieeffiziente Sportstätten](#)
- [Energieeffiziente Rettungsorganisationen](#)
- [Klimafitte Kulturbetriebe: Schwerpunkt Energieeffizienz](#)
- [Energieeffiziente Krankenanstalten und Rehakliniken](#)

Auch für Gemeinden und Privatpersonen gibt es vereinfachte Förderbedingungen; Details finden Sie [hier](#). ●

Quelle KPC, bearbeitet von  
DI Claudia Hübsch (WKÖ/Up) [claudia.huebsch@wko.at](mailto:claudia.huebsch@wko.at)

## OGH-Entscheidung ermöglicht Rückforderung von Netzzutrittsentgelten

Der Fachartikel des Branchenverbands PV Austria auf Seite 36 des ÖKO+, Ausgabe 3/2024 berichtete über die Möglichkeit der Rückforderung von – aus Sicht des Verbands und der WKÖ – zu viel bezahlter Netzentgelte. Offen war noch die finale Entscheidung des Rechtsstreits...

**B**eim Anschluss von PV-Anlagen mit einer Kapazität über 20 kW haben bislang österreichische Netzbetreiber keine Rücksicht auf Zahlungen genommen, die beispielsweise bereits für die Herstellung des Bezugsstromanschlusses geleistet wurden. Dazu bestand ein laufender Rechtsstreit.

Nun hat der Oberste Gerichtshof (OGH) am 25.09.2024 geurteilt: „Wird an einen bestehenden Netzanschluss, der bereits zum Strombezug benutzt wurde, erstmals eine Stromerzeugungsanlage angeschlossen, die in der bestehenden Anschlusskapazität Deckung findet, fällt dafür kein Netzzutrittsentgelt an.“

[Hier](#) ist das OGH-Urteil zu finden.

Wurde demnach die bereits bezahlte Anschlussleistung vom Netzbetreiber bei der Entgeltberechnung für den Einspeisezählpunkt der PV-Anlage (oder anderer erneuerbarer Erzeugungsanlagen) nicht berücksichtigt, kann dieses zu viel bezahlte Entgelt durch den/die Anlagenbetreiber:in zurückgefordert werden.

Damit wird unsere wie auch die Rechtsansicht von PV Austria in Bezug auf die Doppelverrechnung von Netzzutrittsentgelt bestätigt. Diese Position hat die WKÖ schon im 1. Halbjahr 2022 aufgrund eines Anlassfalls

eines Mitgliedsbetriebs vertreten und in einem gemeinsamen Brief mit dem Verband Erneuerbare Energie Österreich der Regulierungsbehörde E-Control mitgeteilt. Die OGH-Entscheidung bestätigt nun, dass Betreiber von PV-Anlagen über 20 kW, die dem Netzbetreiber Netzzutrittsentgelte bezahlen mussten, bei deren Berechnung keine Rücksicht auf bereits bezahlte Netzzutrittsentgelte für die Herstellung des Strombezugs genommen wurde, diese doppelt bezahlten Entgelte zurückfordern können. Auch wenn diese Bezahlung vor mehr als drei Jahren erfolgte, ist dies möglich, da – aufgrund einer Einigung von PV Austria mit Österreichs Energie – die Netzbetreiber einen Verjährungsverzicht unterschreiben. PV Austria unterstützt betroffene Anlagenbetreiber und hat ein Konsortium aus drei Rechtsanwaltskanzleien zusammengestellt, die bei der Rückforderung von zu viel bezahltem Netzzutrittsentgelt helfen.

Weitere Informationen sowie die Erläuterung der notwendigen Schritte einschließlich FAQs sind auf der Homepage von PV Austria zu finden:

- <https://pvaustria.at/rueckforderung-netzzutrittsentgelt/>
- <https://www.linkedin.com/company/bundesverband-photovoltaic-austria/>



DI Claudia Hübsch (WKÖ)  
[claudia.huebsch@wko.at](mailto:claudia.huebsch@wko.at)

### Letzte Meldung

## Der Transformationszuschuss – ein neues Förderinstrument ab 2025

Das Umweltförderungsgesetz (UFG) sieht die Möglichkeit vor, neben Investitionskosten auch erhöhte laufende Kosten bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren zu fördern. Das Klimaschutzministerium (BMK) hat neue Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie erarbeitet – basierend auf den Leitlinien für staatliche Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen. Der sogenannte „Transformationszuschuss“ ermöglicht es, erhöhte laufende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in klimafreundliche Technologien zu fördern. Der Zuschuss soll speziell auf die Mehrkosten grüner Energieträger im Vergleich zu fossilen abzielen, und als jährlicher Zuschuss pro eingesparter Tonne Treibhausgase gewährt werden. So wird ein weiterer finanzieller Anreiz zur Umstellung auf emissionsarme Technologien geschaffen. Die neuen Förderungsrichtlinien ermöglichen es zudem, mit dem „Investitionszuschuss“ auch reine Investitionsprojekte mit einem Förderungsbedarf von über 30 Millionen Euro zu unterstützen. Die Förderungsrichtlinie finden Sie [hier](#).